

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/18 3Ob2413/96s, 1Ob196/00f, 8Ob111/06s, 6Ob216/13b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

ABGB §364 B2

ABGB §1096 E

Rechtssatz

Der durch Gäste (Kunden) eines Gastronomiebetriebes bei Benützung der öffentlichen Straße hervorgerufene lokalbezogene Verkehrslärm (hier: Zufahrt und Abfahrt mit Motorrädern der Marke Harley-Davidson) ist dem Betreiber des Restaurants zuzurechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2413/96s

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2413/96s

- 1 Ob 196/00f

Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 196/00f

Ähnlich; Beisatz: Für die Begründung der Haftung ist nicht erforderlich, dass der Nachbar selbst die störende Handlung setzt. Verursacht sie ein anderer, so wird die Haftung des Grundnachbarn dann als gerechtfertigt erachtet, wenn er die Einwirkung duldet, obwohl er sie zu hindern berechtigt und dazu auch imstande gewesen wäre. (T1)

- 8 Ob 111/06s

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 111/06s

Vgl auch; Beis wie T1

- 6 Ob 216/13b

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 216/13b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zu? und Abfahrten von Baufahrzeugen auf der öffentlichen Straße. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106885

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at